

gebrachte) Annahme, dass das Geburtsjahr um 1270 anzusetzen sei, schien erschüttert, als ein Bologneser Aktenstück bekannt wurde, in welchem 1297 dominus Cinus neben 3 anderen Studenten als scholaris Bononiae in studio handelnd auftritt. Papa, der es zuerst veröffentlichte, schloss daraus auf ein sehr jugendliches Alter des Cinus, der damals höchstens im Anfang der Zwanzig gestanden haben könne, und Ferrari schloss sich dem an. Chiappelli bringt wieder die frühere Ansicht zu Ehren, ja er ist geneigt, das Geburtsjahr eher vor 1270 anzusetzen. Dies geschieht durch geschickte Verwertung zahlreicher Stellen der *Lectura ad codicem*. Hier nimmt Cinus auf Lebensumstände Bezug, aus welchen u. a. hervorgeht, dass er 1298 schon als Rechtsbeistand in Bologna tätig war, und dass er im letzten Jahrzehnt des 13. Jh. bereits Materialien für seinen grossen Kommentar zusammentrug, den er allerdings weit später, etwa zwischen 1312 und 1314, abschloss. Mit diesem Nachweis fällt die Annahme, dass Cinus erst um 1304 Lizentiat der Rechte zu Bologna geworden sei, es muss dies viel früher, etwa um 1290 geschehen sein. Ein zweiter Abschnitt behandelt Cinus' Aufenthalt in Frankreich zu Studienzwecken (nach 1294), der nach Chiappelli für den Einfluss der Lehren des Postglossators auf die Jurisprudenz an den italienischen Universitäten wichtig war, ein dritter die Zeit, welche Cinus in Bologna und (vorübergehend) in Padua zubrachte. Im Anhang werden ungedruckte Nachrichten veröffentlicht.

L. v. E.

115. In der *Revue Bénédictine* XXVII (1910), 213—225 handelt U. Berlière über einen vergessenen Kanonisten des 14. Jh., Heinrich von Vienne, Abt von St. Vincenz in Metz, von Faverney, von Montier-la-Celle und St.-Faron in Meaux; beigegeben ist der Abdruck der Vorrede und des Kapitelverzeichnisses von dessen 'Summa quales persone matrimonia contrahere possunt' und von 3 Bullen Clemens' VII. aus den Jahren 1380—84.

E. M.

116. Paulus, Neue Aufstellungen über die Anfänge des Ablasses (*Hist. Jahrbuch* XXX, 13—23) sieht gegen Gottlob in den sogen. Büsserprivilegien, deren älteste er schon für den Ausgang des 10. Jh. nachweist, eine für die spätere Entwicklung des Ablasses bedeutungslose, auf Septimanien und Catalanien beschränkte Sondererscheinung.

M. T.